Schörfling
am Attersee

Lehrstellenförderung 2022 - 2026

Stand GR/001/2025 vom 6.3.2025

§ 1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung der Gemeinde sollen Betriebe unterstützt werden, die entsprechend dem Berufsausbildungsgesetz Lehrlinge ausbilden.

§ 2 Förderungswerber

Die Förderung kann von Lehrberechtigten im Sinne des § 2 des Berufsausbildungsgesetzes
(BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F.) beantragt werden, wenn sich der Betriebsstandort und die Ausbildungsstätte im Gebiet der Marktgemeinde Schörfling am Attersee befindet.

§ 3 Umfang und Dauer der Förderung

Gefördert werden maximal 3 Lehrstellen pro Betrieb im Gebiet der Marktgemeinde Schörfling am Attersee.
Für Zeiträume in denen Gemeindeabgaben zu Unrecht nicht, oder nicht im vollen Ausmaß, oder nicht zeitgerecht entrichtet wurden, besteht kein Anspruch auf die Förderung.
Die Förderaktion ist für die Zeit vom 01. Jänner 2022 – 31. Dezember 2026 begrenzt.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderung wird in der Höhe der zu entrichtenden Kommunalsteuer des abgelaufenen Kalenderjahres für maximal 3 Lehrstellen gewährt.

§ 5 Antragstellung

Um die Förderung ist mit dem durch die Gemeinde ausgegebenen Formular schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist eine Kopie der Lehrverträge für jede geförderte Lehrstelle beizulegen.

§ 6 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen vorzulegen, sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und zu dokumentieren.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind samt Zinsen in der Höhe von 6 % pro Jahr – ab dem Tage der Flüssigmachung – zur Gänze an die Gemeinde zurückzuerstatten.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich im Nachhinein über Antragstellung nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung, bzw. der bescheidmäßigen Feststellung der Kommunalsteuer durch die Gemeinde.

Marktgemeindeamt Schörfling am Attersee
Marktplatz 37, 4861 Schörfling am Attersee
Tel. 07662 3256-0
gemeinde@schoerfling.ooe.gv.at
www.schoerfling.at

§ 8 Datenaustausch
Der Förderungswerber erteilt seine Zustimmung zur allfälligen Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000 i.d.g.F. an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes.

§ 9 Gerichtsstandvereinbarung
Als zuständiges Gericht wird – unabhängig vom tatsächlichen Streitwert – das Bezirksgericht Vöcklabruck vereinbart.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Schörfling am Attersee 1 p.A. Bez. Vöcklabruck, O.Ö.

Gerhard Gründl